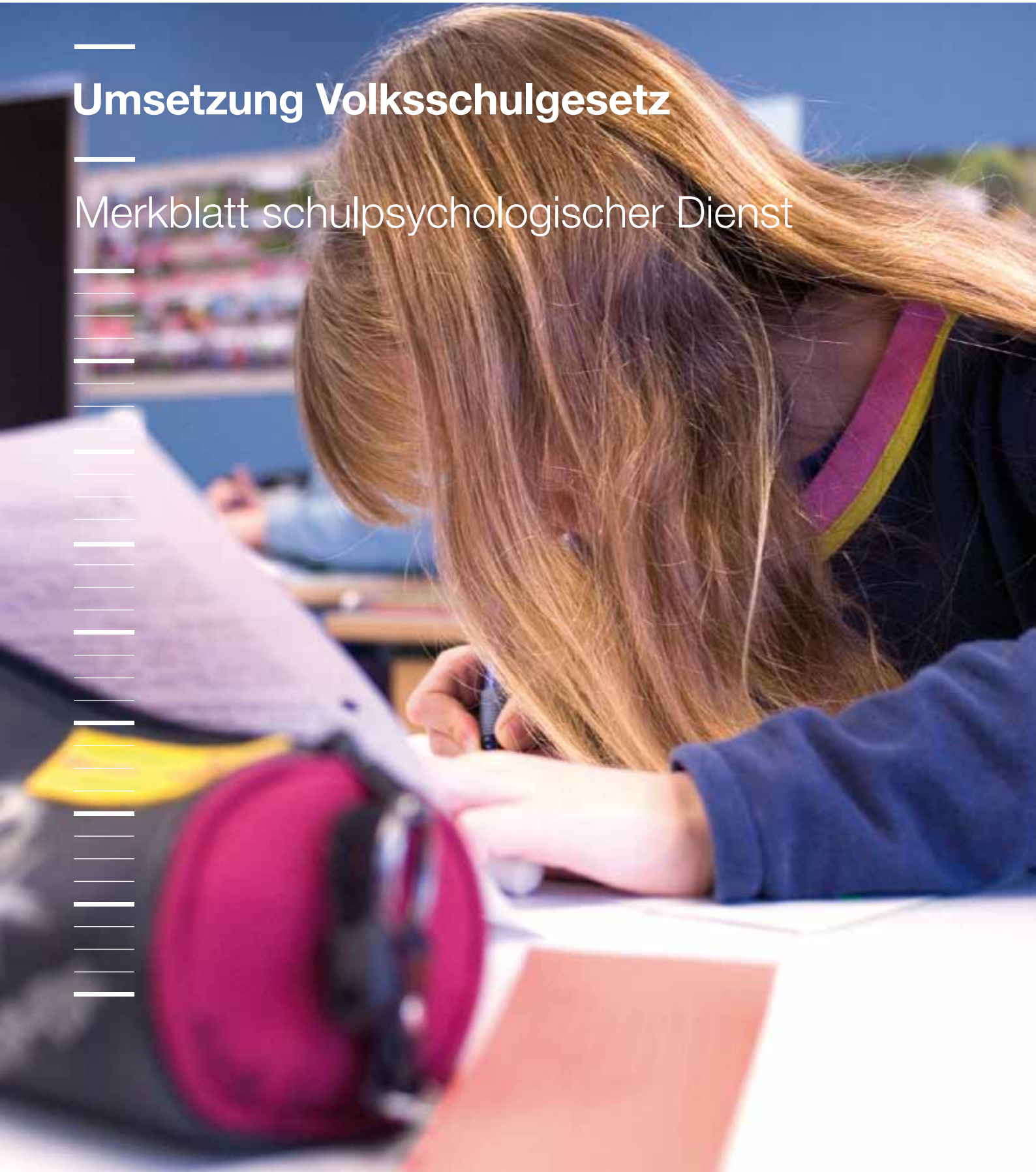




# Umsetzung Volksschulgesetz

Merkblatt schulpsychologischer Dienst




# Überblick

---

Die schulpsychologischen Dienste unterstützen die Schule in ihrem Bildungs- und Integrationsauftrag. Die schulpsychologische Arbeit dient der psychischen, intellektuellen und sozialen Entfaltung der Kinder und Jugendlichen. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen leisten damit einen Beitrag an die Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Schule.

Mit den beteiligten Personen werden Anliegen, Probleme und Konflikte geklärt und Lösungswege gesucht. Dazu gehören insbesondere:

- Beratung der Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schulleitungen und Behörden
- Abklärung und Diagnostik der schulischen Situationen von Schülerinnen und Schülern
- Unterstützung der Behörden für Entscheide der Sonderschulung
- Förderung und Entwicklung von Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten

Die Adressen der schulpsychologischen Dienste finden Sie auf  [www.vsa.zh.ch/spd](http://www.vsa.zh.ch/spd)

Die schulpsychologischen Dienste sind im Kanton Zürich bisher sehr unterschiedlich organisiert. Aufgrund des neuen Volksschulgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen ist die Bildungsdirektion dazu verpflichtet, das schulpsychologische Angebot und die zu erbringenden Leistungen zu bestimmen. Darüber hinaus kann die Bildungsdirektion Bestimmungen über die Mindestgrösse und Organisation der Dienste, die anzuwendenden Verfahren und Methoden sowie die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen erlassen. Ein entsprechendes Konzept ist in Arbeit und wird 2009 vernehmlasst.



# Angebot

---

## Die schulpsychologischen Dienste bieten:

---

- telefonische Auskünfte
- persönliche Beratungsgespräche
- testpsychologische Abklärungen
- Empfehlungen für sonderpädagogische Massnahmen
- Beurteilungen, schriftliche Berichte, Stellungnahmen
- Unterstützung für Schülerinnen und Schüler
- Empfehlung von geeigneten Hilfsangeboten und Fachstellen
- Beratung in Krisensituationen
- Erziehungsberatung
- Informationen, Referate, Workshops
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen
- Beratung und Coaching für Fachpersonen aus dem Schulbereich

Das Angebot in den einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich.

## Beratungen

---

Der schulpsychologische Dienst gibt Auskunft zu kinder- und jugendpsychologischen Fragen. Er unterstützt die Integrationsfähigkeit der Schule. Die Beratung ist meistens auf die Förderung von einzelnen Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, allerdings kann auch – vor allem, wenn es um Prävention geht – die Situation einer Klasse oder einer Schule im Zentrum der schulpsychologischen Beratung stehen.

Ausserdem steht der schulpsychologische Dienst zur Verfügung, wenn es in der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Klasse und Eltern Probleme gibt, wenn Schulteams oder Behörden schulpsychologische Unterstützung bei Schulfragen benötigen oder wenn zu schulpsychologischen Themen Informationen oder Referate gewünscht werden.

Die schulpsychologischen Beratungen sind förderorientiert und zielen auf Lösungsvorschläge. In der Beratung wird üblicherweise zuerst der Auftrag geklärt, dann das Vorgehen geplant und anschliessend am Thema gearbeitet. Zum Schluss werden konkrete Schritte besprochen. Der schulpsychologische Dienst unterstützt so weit möglich auch die Umsetzung dieser Schritte.

## Abklärungen

---

Schulpsychologische Abklärungen sind immer dann möglich, wenn Auffälligkeiten einer Schülerin oder eines Schülers geklärt werden sollen. Bei Schullaufbahnentscheiden gibt es in der Regel keine schulpsychologische Abklärung. Der schulpsychologische Dienst kann aber beigezogen werden, wenn die Voraussetzungen bezüglich Einschulung oder Übertritt vertieft abgeklärt werden müssen.

Zur Abklärung gehören Gespräche zur Auftragsklärung, Informationssammlung, Beantwortung von Fragen, Besprechung von Lösungsideen und Beratung bezüglich des weiteren Vorgehens.

Die schulpsychologische Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt.

 [www.vsa.zh.ch/spd](http://www.vsa.zh.ch/spd)

## Wer gibt eine schulpsychologische Abklärung in Auftrag?

---

Die Abläufe für eine Anmeldung sind lokal geregelt. Die Abläufe müssen möglichst einfach und transparent sein. Wenn der Auftrag von der Schulleitung kommt, hat in der Regel vorgängig ein schulisches Standortgespräch stattgefunden. Grundsätzlich können auch Eltern nach dem schulischen Standortgespräch den Wunsch nach einer schulpsychologischen Abklärung äussern.

Zwingend vorgeschrieben ist die schulpsychologische Abklärung, wenn im schulischen Standortgespräch

- die Zuweisung zu einer Sonderschulung diskutiert wird,
- keine Einigung erzielt werden kann oder
- Klärungsbedarf eruiert wird.

Wenn nach dem schulischen Standortgespräch Unklarheiten bestehen oder Uneinigkeit herrscht, z. B. wenn kein Entscheid bezüglich der am besten geeigneten Fördermassnahme gefällt werden kann, muss der schulpsychologische Dienst beigezogen werden. In solchen Fällen geben Schulleitungen eine schulpsychologische Abklärung in Auftrag. Die Schulpflege kann in diesen Situationen eine schulpsychologische Abklärung nicht verweigern. Die schulpsychologische Abklärung ist dann ein Recht und eine Pflicht. Bei zwingenden Gründen kann eine Abklärung auch gegen den Willen der Eltern von der Schulpflege angeordnet werden.

## Keine Zuweisung zur Sonderschulung ohne Schulpsychologie


Wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Sonderschulung zugewiesen werden soll, muss eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt werden.

Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe klärt ab, ob den besonderen pädagogischen Bedürfnissen einer Schülerin oder eines Schülers mit Sonderschulung begegnet werden kann und soll. Wenn nötig veranlasst sie oder er weitere Abklärungen durch Fachpersonen. Der schulpsychologische Dienst erstellt einen Bericht mit einer entsprechenden Empfehlung an die Schulpflege. Die Eltern erhalten eine Kopie des Berichts.

Aufgrund dieses Berichts fällt die Schulpflege eine grundsätzliche Entscheidung und plant im Bedarfsfall anschliessend die Sonderschulung. Steht eine Heimschulung zur Diskussion, ist in der Regel die Jugend- und Familienberatung oder die Vormundschaftsbehörde einzubeziehen. Den Eltern – wenn Alter und Entwicklungsstand es erlauben, auch der Schülerin oder dem Schüler – ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Schulpflege kann die Suche nach einer geeigneten Sonderschule und die Planung der Durchführung der Schulpsychologie übertragen. Anschliessend fällt die Schulpflege eine rekursfähige Entscheidung mit Bezeichnung der Durchführungsstelle und schliesst mit der Sonderschule den Aufnahmevertrag ab.

## Beizug von unabhängigen Fachpersonen

Es kann erforderlich sein, dass die abklärende Schulpsychologin oder der abklärende Schulpsychologe zusätzlich externe, unabhängige Fachpersonen mit einer medizinischen, logopädischen oder psychomotorischen Abklärung beauftragt, zum Beispiel wenn die Komplexität spezifische Kenntnisse erfordert oder wenn in besonderen Fällen eine unabhängige Zweitmeinung eingeholt werden soll.

Die Zuweisung erfolgt ausschliesslich über den schulpsychologischen Dienst mittels Anmeldeformular der zuständigen Abklärungsstelle ( [www.volksschulamt.zh.ch](http://www.volksschulamt.zh.ch) → Sonderpädagogische Themen → Zuweisungsverfahren → Abklärungen). Die Abklärung erfolgt innert vier bis acht Wochen nach der Anmeldung. Die Bildungsdirektion bezeichnet die unabhängigen Fachpersonen.

### Unabhängige logopädische Abklärungen

Jeder Bezirk ist verbindlich einer Abklärungsstelle zugeteilt, es gibt keine freie Wahl der Stelle.

Universitäts-Kinderklinik, Abteilung Logopädie, Zürich	Bezirke Affoltern, Dielsdorf, Dietikon, Hinwil, Horgen, Meilen und Uster
Kantonsspital Winterthur, Logopädische Abklärungsstelle am Sozialpädiatrischen Zentrum	Bezirke Andelfingen, Bülach, Winterthur und Pfäffikon
Fachstelle für Logopädie der Stadt Zürich	Bezirk Zürich

Die Kosten für diese Abklärungen werden vom Kanton getragen und direkt mit den Abklärungsstellen abgerechnet.

### Unabhängige psychomotorische Abklärungen

Tritt im Bereich der Psychomotorik eine besondere Fragestellung auf, die vor Ort nicht beantwortet werden kann, so empfiehlt der schulpsychologische Dienst den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine entsprechende medizinische Abklärung bei Kinderärztinnen, Kinderärzten oder Fachpersonen aus dem Bereich Entwicklungspädiatrie.

Die Kosten werden wie bisher über die private Krankenkasse abgerechnet.

### Unabhängige medizinische Abklärungen

Bei medizinischen Fragen empfehlen die schulpsychologischen Dienste den Eltern oder Erziehungsberechtigten eine entsprechende medizinische Abklärung zu veranlassen.

Medizinische Abklärungen werden bei Ärztinnen und Ärzten mit entsprechendem Fähigkeitsnachweis durchgeführt.

- Kinderärztinnen/Kinderärzte oder Entwicklungspädiatrie
- Fachärztinnen/Fachärzte für Hals-Nasen-Ohren Krankheiten
- Augenärztinnen/Augenärzte
- Weitere Ärztinnen und Ärzte mit entsprechendem Fähigkeitsnachweis

Die Kosten werden wie bisher über die private Krankenkasse abgerechnet, in speziellen Fällen auch über die Invalidenversicherung oder Unfallversicherung.

## Abklärungen bezüglich Therapien für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen

Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, haben bei spezifischen pädagogischen Bedürfnissen an ihrem Wohnort Anspruch auf individuelle Therapien, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen.

Die Schulpflege entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Privatschule über Art und Umfang der Leistungen mit einer rekursfähigen Entscheidung. Sie kann bei Unklarheiten über die schulische und persönliche Situation der Schülerin oder des Schülers eine schulpsychologische Abklärung veranlassen.


# Anmeldung, Finanzierung

---

## Anmeldung

---

Alle Beteiligten der Schule können sich direkt beim schulpsychologischen Dienst ihrer Gemeinde melden.

Die Adressen der schulpsychologischen Dienste finden Sie auf  [www.vsa.zh.ch/spd](http://www.vsa.zh.ch/spd)

Details dazu sind im Organisationsstatut oder im sonderpädagogischen Konzept der Schulgemeinde geregelt, z. B. in welchen Fällen eine schriftliche Anmeldung erforderlich ist.

## Finanzierung

---

Bis zur Neuregelung der schulpsychologischen Dienste leistet der Kanton den Gemeinden jährliche Kostenanteile von 15 Mio. Franken in Form von Pauschalbeiträgen.

Die Inanspruchnahme der schulpsychologischen Beratungen und Abklärungen ist für die Ratsuchenden unentgeltlich.

# Qualitätssicherung, Datenschutz

## Qualitätssicherung und Berufsethik

---

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verwenden wissenschaftlich fundierte und praxiserprobte Verfahren und Methoden für Diagnostik, Beratung und Intervention. Sie arbeiten mit anderen Fachstellen zusammen und weisen die Ratsuchenden – wenn nötig – an geeignete Spezialistinnen und Spezialisten weiter.

Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sind an Universitäten oder Fachhochschulen ausgebildete Fachpersonen. Viele von ihnen verfügen über berufsspezifische Fachtitel. Mittels Intervention, Supervision, Weiterbildung, Mitarbeiterbeurteilung und Evaluation wird die Qualität der schulpsychologischen Arbeit gesichert und kontinuierlich weiter entwickelt.

Das berufliche Handeln der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen richtet sich nach den Richtlinien, Berufsordnungen und Berufsbildern der verschiedenen Fachverbände.

## Datenschutz

---

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen unterstehen dem Berufsgeheimnis. Sie behandeln Informationen, die sie während ihrer beruflichen Tätigkeit erhalten, vertraulich. Dokumente, welche Informationen vertraulicher Art enthalten, werden vor dem Zugriff Dritter geschützt. Akten, die sich auf Klientinnen und Klienten beziehen, werden in der Regel während 10 Jahren aufbewahrt und anschliessend vernichtet.



# Rechtsgrundlagen

---

## **Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005**

---

- § 19. Der Kanton regelt das schulpsychologische Angebot. Er kann die Einrichtung der schulpsychologischen Dienste den Gemeinden übertragen.  
Die schulpsychologischen Dienste nehmen insbesondere Abklärungen vor und beraten Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrpersonen und Schulbehörden.
- § 37. Die Entscheidung über sonderpädagogische Massnahmen wird von den Eltern, der Lehrperson und der Schulleitung gemeinsam getroffen.  
Fällt eine Sonderschulung in Betracht, ist die Mitwirkung und die Zustimmung der Schulpflege erforderlich.  
In der Regel wird eine sonderpädagogische Fachperson oder eine Schulpsychologin oder ein Schulpsychologe beratend beigezogen.
- § 38. Kann keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Diese kann von der Schulpflege auch gegen den Willen der Eltern angeordnet werden. Die Zuweisung zum Aufnahmeunterricht oder zu einer Aufnahmeklasse kann ohne Abklärung erfolgen.  
Die schulpsychologische Abklärung erfolgt im Rahmen eines von der Direktion bezeichneten Klassifikationssystems.  
Bei Bedarf können weitere Fachleute beigezogen werden.
- § 39. Wird nach durchgeführter schulpsychologischer Abklärung unter den Beteiligten keine Einigung erzielt, entscheidet die Schulpflege. Sie berücksichtigt dabei das Kindeswohl und die Auswirkungen auf den Schulbetrieb.
- § 71. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können bei der Gemeinde an ihrem Wohnort die in der Volksschule abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, die Musikschulen besuchen und die Angebote des freiwilligen Schulsports benutzen.  
Sie haben an ihrem Wohnort Anspruch auf Therapien gemäss § 34 Abs. 3, einschliesslich der dafür notwendigen Abklärungen. Die Schulpflege entscheidet über Art und Umfang der Leistungen.  
Im Übrigen besteht kein Anspruch auf die ausserhalb des ordentlichen Unterrichts von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen.

## **Volksschulgesetz: Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 1. Oktober 2007**

---

- § 1. Bis zur Neuregelung der schulpsychologischen Dienste gemäss § 19 VSG leistet der Kanton den Gemeinden jährliche Kostenanteile von 15 Mio. Franken in der Form von Pauschalbeiträgen auf Grund der Gesamtschülerzahl.
- § 2. Die Bemessung der Pauschalbeiträge richtet sich nach den Grundsätzen von § 61 Abs. 2 VSG.

## **Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006**

---

- § 15. Die Gemeinden führen die schulpsychologischen Dienste.  
Die Bildungsdirektion bestimmt die von diesen Diensten zu erbringenden Leistungen. Sie kann überdies Bestimmungen erlassen über:
- Mindestgrösse und Organisation dieser Dienste.
  - Anzuwendende Verfahren und Methoden.
  - Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen.

## **Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007**

---

- § 25. Eine schulpsychologische Abklärung wird durchgeführt, wenn:
- die Schülerin oder der Schüler einer Sonderschulung zugewiesen werden soll,
  - von den Beteiligten keine Einigung über die sonderpädagogische Massnahme erzielt werden kann,
  - Unklarheiten bestehen.
- Die Abklärung wird in der Regel beim zuständigen schulpsychologischen Dienst durchgeführt. Dieser kann weitere Unterlagen beziehen.  
Er veranlasst eine Abklärung durch Fachleute, wenn besondere, vor allem medizinische, logopädische oder psychomotorische Kenntnisse notwendig sind.  
Die abklärende Fachperson verfasst einen Bericht mit einer Empfehlung über Art und Umfang einer allfälligen Massnahme.  
Steht eine stationäre Massnahme zur Diskussion, sind in der Regel die Organe der Jugendfürsorge einzubeziehen.  
Die Bildungsdirektion bezeichnet Fachleute für die Abklärungen gemäss Abs. 3.